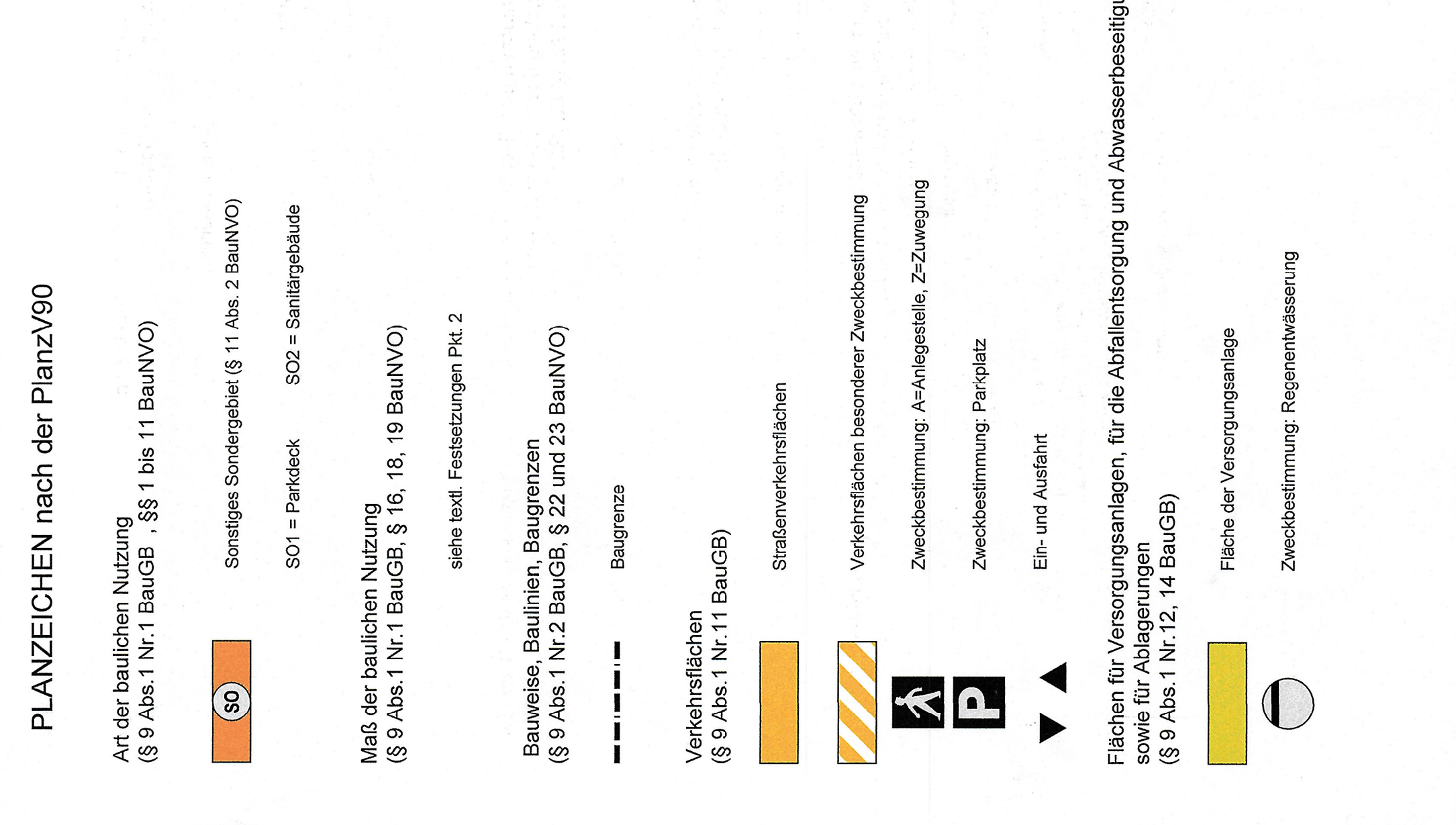
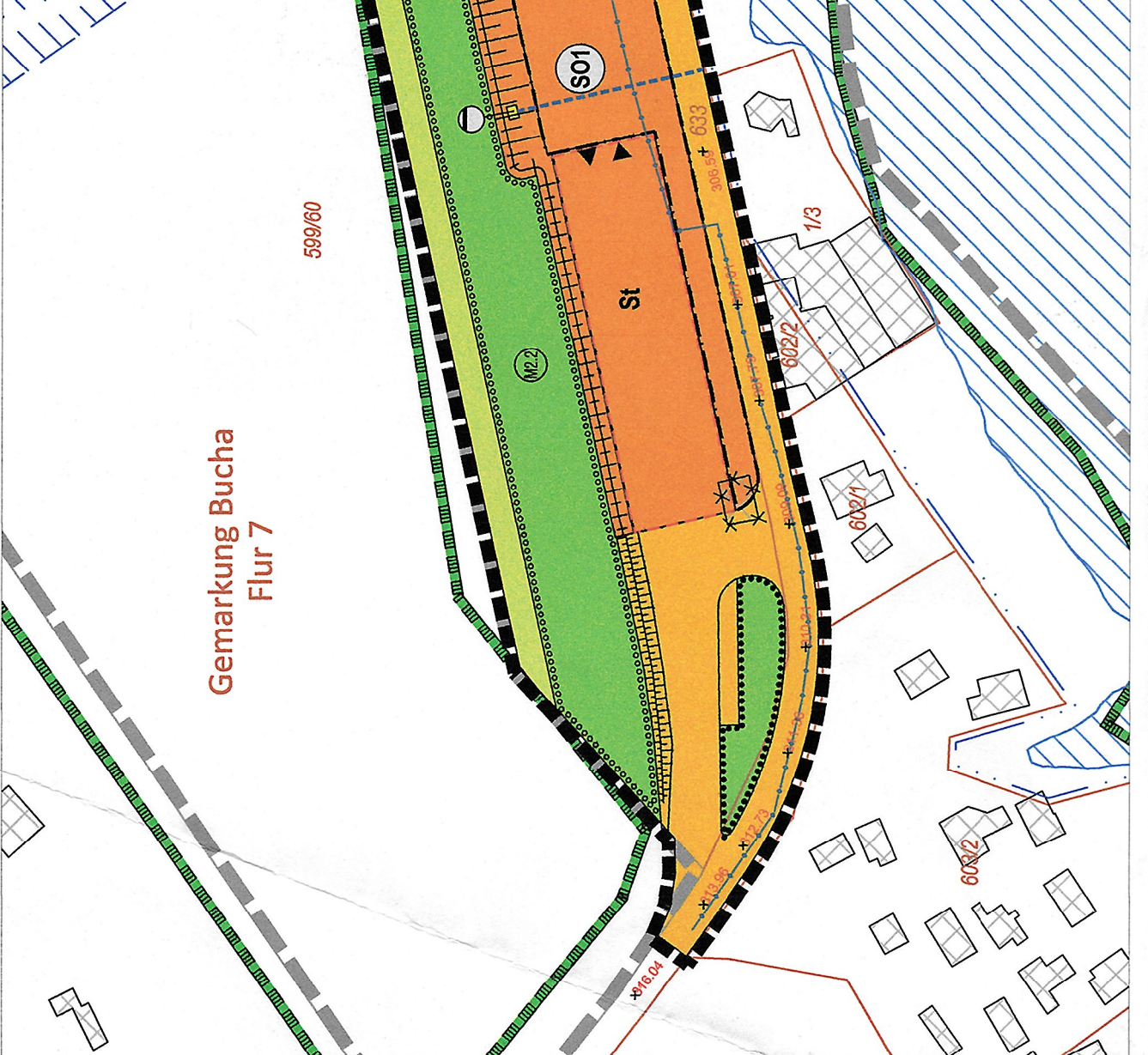
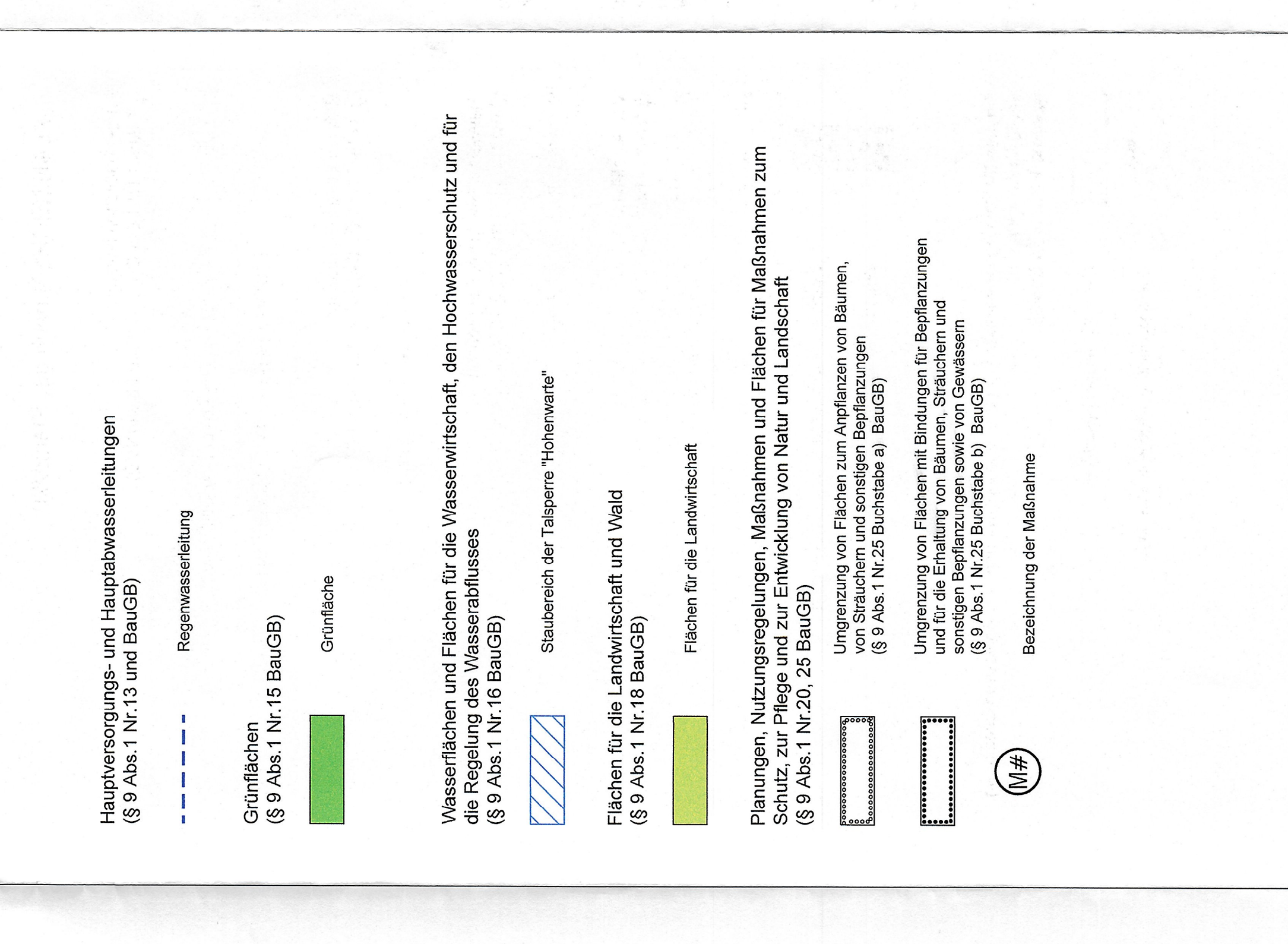
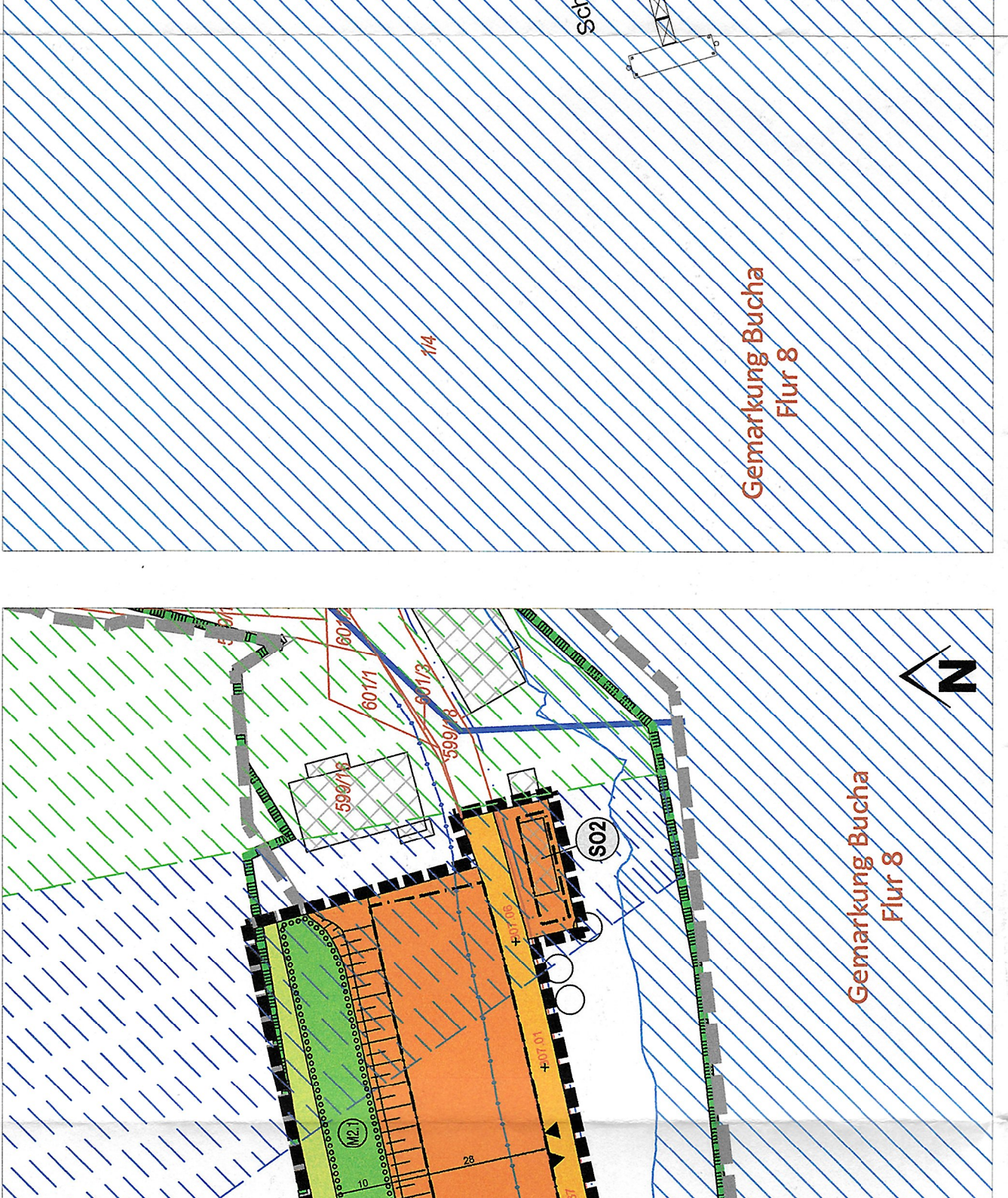


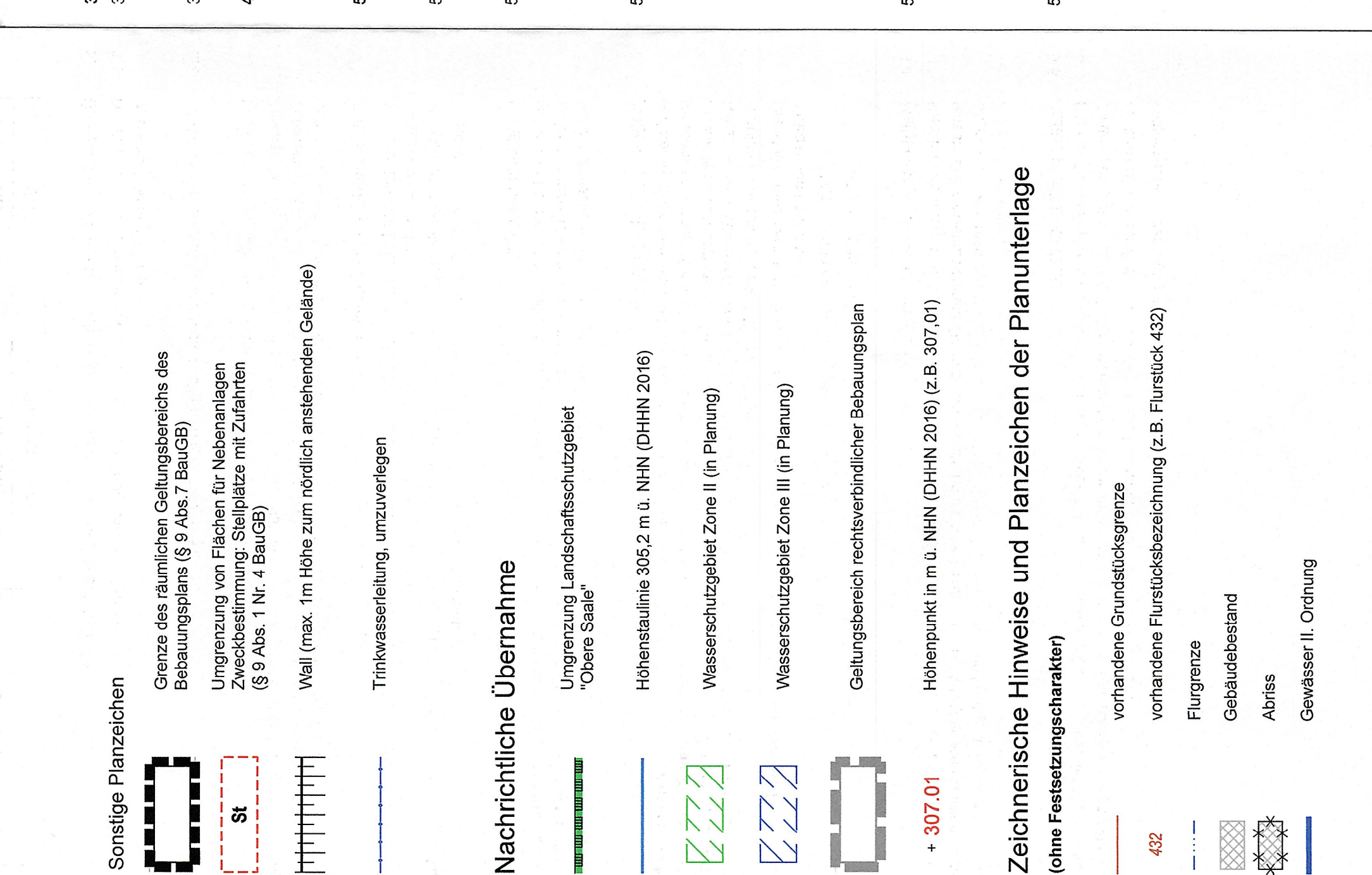
TEIL A PLANZEICHNUNG Maßstab 1:1000



Änderungsbereich 1 und 2



Änderungsbereich 3



TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 1.1. Sonstiges Sondergebiet SO 2 Zwecksbestimmung: Parkdeck (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 Das Sondergebiet dient der Unterbringung von baulichen Anlagen zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art und damit in Zusammenhang stehender Nutzungen.
 Zulässig sind:
 - Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art
 - Anlagen für die vertikale Erschließung
 - Anlage zum Unterstand für Boote
 - Anlagen für die Ver- und Entsorgung
 - Stützmauern
 - Mäß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)**
 2.1. Höherbaubarer Bereich (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
 2.1.1. Höherbaubarer Bereich für alle baulichen Anlagen im SO 2 - 2 und 305,20 m ü NNH.
 2.1.2. Im SO 1 beträgt die max. Höhe des Parkdeckes 7 m. Oberer Bezugspunkt ist die Traufkante. Die Traufhöhe bildet den mittig gelegenen Schnittpunkt zwischen Gebäudaußenwand und Dachhaut. Die max. Höhe ist der Abstand zwischen unterer und oberer Bezugspunkt.
 - Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)**
 Für die im Plangebiet zulässigen baulichen Anlagen sind folgende Größen der Grundflächen zulässig:

Sonstiges Sondergebiet	Bezeichnung der baulichen Anlage	Zulässige Größe der Grundflächen
SO 1	Parkdeck	2.165 m²
SO 2	Sanitätgebäude	95 m²
 - Überbauung, nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
 3.1. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Überschreiten der Baugrenzen ist bis zu 1,00 m zulässig.
 3.2. Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grundrechtlich zu gestalten.
 - Sonstige Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)**
 Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser dienen sowie fernwärmetechnische Nebenanlagen sind nur außerhalb des Straßennetzes der Trassen Höhenmarke, also über einer Höhe von 305,20 m ü NNH, zulässig.
 - Grundrechtliche Festsetzungen**
 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)
 5.1. Alle Grundflächen sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum bzw. Strauch angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.
 5.2. Nichtüberbaubare Flächen
 Die nicht überbaubaren Bereiche der privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen bzw. zu nutzen; es ist mindestens eine Rasenansaart vorzunehmen. Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standorttypische, heimische Arten zulässig gemäß Anhang 1.
 5.3. Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion
 Auf der Maßnahmenteile ist eine durchgängige Feldhecke vorzuziehen, aus Strauchem (vorzugsweise fruchttragend) anzulegen. Es sind mind. 5 unerschöpfliche standortgerechte, heimische Straucharten gemäß der Anhang 1 zu pflanzen (vorzugsweise Wildrosen) mit 1 Strauch pro 1,5 m² in die Hecke sind mind. 6 klein- bis mittelgroße Laubbäume kreuzförmig anzulegen. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen.
 Die Maßnahmen sind wenigstens dem Einheitsmaßstab des Anhangs 1 zu entsprechen.
 Maßnahme: 1.000 m² = Änderungsbereich 3 Schiffsanlegestelle
 Maßnahme: 1.635 m² = Änderungsbereich 1 Parkdeck und 2 Sanitärgebäude
 5.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion
 Rückbau der überfluteten Wohn- und Dauercamping-Bebauung; der Bereich wird der Sukzession überlassen. Der geneigte Gelände- und Baumbestand ist zu erhalten. Für den Wegfall von Bäumen für die Zulassung zur Anlage sind im Bereich der Verbleibenden klein- bis mittelgroße Laubbäume gemäß der Anhang 1 zu pflanzen.
 5.5. Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion
 Für die Pflanzung ist heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft (Herkunftsgebiet Jülich- und Odenwälder) Tier- und Wildgebiets bzw. mit regionalen Sorten (Obstbaum) zu verwenden.
 -Pflanzqualität der Straucher: 2x verpflanzt, Pflanzhöhe 60 - 100 cm, 3-5 Triebe;
 -Pflanzqualität der Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm.

- B Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 ThürBO)**
 Für die baulichen Anlagen sind Flach-, Pull- und Satteldächer mit einer Neigung bis max. 35° zulässig. Dachbegrenzung ist zulässig.
 2. Für das Parkdeck ist ein Dach zulässig.
 3. Für die Fassadenelemente am Parkdeck sind eine grelle sowie eine leuchtende Farbgebung ausgeschlossen. Im gesamten Planbereich sind Stützmauern unterhalb des unteren Bezugspunktes von 305,20 m ü NNH unzulässig. Es sind Stützmauern mit einer Höhe über 2,00 m zulässig.
C Hinweise
 1. Denkmalschutz und archaische Funde
 Bei Entdecken können Bodendenkmäler (Schäben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauernische) auftreten. Archäologische Funde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Afd. Bodendenkmalpflege, anzumelden. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.
 2. Übersichtsplan des Gewässers / Wasser:
 - Baulinien darf keine Verengung des Gewässers und des Uferbereichs erfolgen;
 - dauerhafte Abtragungen von Aushubmaterial im Bereich des amtlich festgesetzten Übersichtsplanbereiches sind nicht zulässig;
 - anfallender Aushub ist nachweislich fachgerecht zu entsorgen;
 - der Umgang mit wassergefährlichen Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der Bestimmungen des § 19 WHG, den DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1989) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist (der Umgang mit wassergefährlichen Stoffen und deren Lagerung ist gem. § 4 Abs. 1 ThürVG anzupflichten);
 3. Berücksichtigung Trinkwasserschutz (MBS-Gebiet/Saalthal in Planung)
 - Gefährdungen für die öffentlich Trinkwassergewinnung durch anfallendes Abwasser (verunreinigtes Oberflächenwasser und Sanitärabwasser) sind auszuschließen.
 - Bei der Planung von Abwasserleitungen und -kanälen soll das technische Regelwerk DWA-A 142 berücksichtigt werden.
 - in den TWZ I und II dürfen gem. § 49 AWStV keine der Verordnung entsprechenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen errichtet werden.
 4. Altlasten- und Sanierungsschutz
 - Bodenuntersuchungen müssen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober bis Februar) erfolgen;
 - Außenbeleuchtung Parkdeck: Verwendung insektenfreundlicher LED- oder Na-Lampen;
 - Verwendung standortgerechter, heimischer Pflanzenarten bzw. Saatgut (gem. § 40 BmSchG);
 - Pflanzen und Pflanzarbeiten sind entsprechend DIN 18316 durchzuführen;
 - Die Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger spätestens 2 Jahre nach Baufertigstellung umzusetzen;
 5. Auflagen zum Bodenschutz
 - Schutz des Bodens während der Bauphase: sachgemäße Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen; Vermeidung von Stoffeinträgen in den Boden (z.B. durch Baumaschinen);
 - der Bereich der Neuversiegelung anfallender Oberboden ist (sonst) von anderen Bodenbewegungen mit geeignetem Gerüst abzutrennen und sachgerecht zwischen zu lagern; fachgerechter Auftrag des geeigneten Oberbodens schichtschichtweise auf geeigneten Flächen;
 - ortnungsgemäße Entsorgung anfallender Bodenüberflutungsabfälle;
 - Rekultivierung beanspruchter Bodenflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen;
 - für Bodenabdichtung ist autochthones Material (z.B. aus dem Baustellenaufkommen) zu verwenden; werden bei Baumaßnahmen auftretende Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Baubauabfälle, Aufüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenenschutzbehörde unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren (§ 2 ThürBodSchG i.V.m. § 4 USchG);
 6. Erdbebenrisiko
 - Erdbebensichere (Erkundungs- und Baugrubenbohrungen, Grundwasseranalysen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengedächliche Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso ist die Übergabe von Schichtenverzeichnissen einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geodatenverzeichnis des Thüringer nach Abschluss der Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen. § 6 Geodatenverzeichnisse (GeoGD) ist zu beachten.
 7. Umwandlung von Grünflächen und Versäumnisstrafen
 Festpunkte sind gem. § 5 des Thüringer Landesvermessungsgesetzes (ThürLVerMG) vom 30. Januar 1997 besonders zu schützen. Im Umkreis von zwei Metern um den betroffenen Festpunkt dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit des Festpunktes nicht zu gefährden.
 8. AVV-Bauprojekt
 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebäude nicht überschritten werden und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Normalwert der Zeit von 20:00-7:00 Uhr.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 162).
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. 2014 S. 49), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2023 (GVBl. S. 331).
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127).

- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 16. August 2021 (Beschluss Nr. 19/UGER/21) den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder“ gefasst.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 11 vom 30. Oktober 2021, ersichtlich bekannt gemacht.
- Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder“ bestehend aus der Darstellung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 162).
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ der Gemeinde Unterwellenborn, OT Bucha, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan (Stand Dezember 2022) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11. April bis 12. Mai 2023 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen.
- Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 9 vom 01. April 2023 ersichtlich bekannt gemacht worden sowie gemäß § 4 Abs. 4 BauGB im Internet.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Erholung / Saalthal-Alder – Gemeinde Golschwitz“ (Stand Dezember 2022) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 5/25/GR/23); ersichtlich beigemacht im Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn mit seinen Ortsstellen „Gemeinde-Nachrichten“ Nr. 3 vom 01. April 2023.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2023 über die beabsichtigte Auslegung des Entwurfs informiert und unter Fristsetzung bis zum 04. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr